

Marcel Schenker
Hauptstrasse 59
8508 Homburg

Max Möckli
Am Bergli 4
8252 Schlatt

EINGANG GR		
12. AUG. 2009		
08	MO 20	147

167

Motion betreffend die Genehmigung der Eckpunkte des Rahmenkontraktes zwischen dem Kanton Thurgau und der Spital Thurgau AG durch den Grossen Rat auf der Basis einer Eigentümerstrategie

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, die gesetzlichen Grundlagen für die jährliche Genehmigung der Eckpunkte des Rahmenkontraktes zwischen dem Kanton Thurgau und der Spital Thurgau AG durch den Grossen Rat sowie zur Genehmigung einer ihm vorzulegenden Eigentümerstrategie zu schaffen.

Begründung:

Gemäss § 2 des Gesetzes über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten vom 10. Februar 1999 (RB 811.31) erfüllt die Betriebsgesellschaft nach Massgabe eines Rahmenkontraktes Aufgaben der medizinischen Versorgung der Bevölkerung. Der Rahmenkontrakt regelt insbesondere die zu erbringenden Leistungen, die Finanzierungsgrundlagen und das Mietverhältnis. Er ist jährlich zu überprüfen (vgl. § 5 Gesetz über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten). Eine Eigentümerstrategie für die Spital Thurgau AG aber fehlt. Die regierungsrätliche Botschaft zum Gesetz über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten stellt keine solche dar.

Der Kanton Thurgau hat der Spital Thurgau AG seit deren Gründung Gelder im Umfang von rund einer Milliarde Franken zukommen lassen. Die vom Kanton finanzierten Investitionen für das Jahr 2010 sollen von 19 auf 25 Millionen Franken erhöht werden. Der Kostenanteil des Kantons wird im nächsten Jahr 119,2 Millionen Franken betragen.

Die Spital Thurgau AG dringt mit ihren gewaltigen - vom Steuerzahler aufgebracht - finanziellen Mitteln in letzter Zeit verschiedentlich und mit zunehmender Intensität in die Leistungsbereiche verschiedener kantonaler privater Leistungserbringer ein, die einen Leistungsauftrag im Bereich der Grundversicherung erfüllen. Diese auf Verdrängung privater Anbieter ausgerichtete Strategie der Spital Thurgau AG schafft zudem staatlich finanzierte Überkapazitäten und entspricht nicht der Zielsetzung des Regierungsrates. Ferner erwägt die Spital Thurgau AG die Schaffung eines dritten Akutspitalstandorts im Raum Kreuzlingen und den Kauf einer Privatklinik. Dadurch ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der marktstarken Spital Thurgau AG als staatlicher Spitalbetriebsgesellschaft zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung, deren Alleineigentümer der Kanton Thurgau ist, mit kleineren Marktpartnern gefährdet. Wir teilen die Meinung des Regierungsrates, dass die Spital Thurgau AG als marktstarke Betriebsgesellschaft des Kantons mit kleineren Marktpartnern

vertrauensvoll umgehen soll, ohne deren Eigenständigkeit zu gefährden. Die Eigenständigkeit von privaten Leistungserbringern im Gesundheitswesen bis hin zu damit geschäftlich verbundenen Gewerbebetrieben erscheint aufgrund der Haltung der Spital Thurgau AG bedroht. Zudem stellt sich die politische Grundsatzfrage, ob dieses Verhalten dem Zweck der kantonalen Betriebsgesellschaft gemäss dem Gesetz über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten entspricht, nämlich nach Massgabe eines Rahmenkontraktes die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

An diesen Entwicklungen zeigt sich eine Lücke der Konstruktion der Spital Thurgau AG, indem der Grosse Rat seit der Ausgliederung der operativen Betriebstätigkeit der kantonalen Krankenanstalten auch nicht mehr für die grundsätzlichen Entscheide seiner Spitalunternehmung zuständig ist. Namentlich die grundsätzlichen Aspekte der Tätigkeit der Spital Thurgau AG nach dem Gesetz über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten, die Eigentümerstrategie sowie die Aufhebung oder die Schaffung neuer Spitalstandorte beziehungsweise der Kauf von Privatspitälern stellen strategische Fragen von grosser politischer Tragweite dar, welche nicht durch den Verwaltungsrat der Spital Thurgau AG abschliessend entschieden werden können. Vor dem Hintergrund einer offensichtlich expansiven Unternehmensstrategie der Spital Thurgau AG gilt es in Bezug auf die weit über 1'000 Arbeitsplätze bei Spitälern mit privater Trägerschaft und deren Bedeutung für weitere private Betriebe des Gesundheitswesens sowie deren gewerblichen Zulieferer auch die volkswirtschaftlichen Interessen des Kantons zu wahren. Diese Aufgabe und Verantwortung muss der Grosse Rat wahrnehmen.

Aus Sicht des Grossen Rates besteht auch dringender Bedarf zur Schaffung von mehr Transparenz in grundsätzlichen Fragen der Spital Thurgau AG im Rahmen einer von ihm zu genehmigenden Eigentümerstrategie. Dabei ist auch Transparenz in das inzwischen geschaffene Geflecht einer Holdingstruktur mit der Holdinggesellschaft Thurmed AG, an der der Kanton Thurgau beteiligt ist und der durch die Thurmed AG beherrschten Tochtergesellschaft Spital Thurgau AG und weiteren Tochtergesellschaften bzw. eventuellen Beteiligungen zu bringen. Die Eckpunkte des Rahmenkontraktes und die Eigentümerstrategie sind daher formell durch den Grossen Rat zu genehmigen.

Homburg/Schlatt, 12. August 2009

Marcel Schenker

Max Möckli

M.S.
Zürcher
Joel Jung
H. Müller
A. Müller
L.A.

J. Althoff
H. Bieri
K. Bieri
A. Bieri
A. Bieri

M. Möckli
H. G.
P. Steiner
P. J. ...
P. J. ...
A. Weller

[illegible]